

wie bei der irritatio directa, jedoch die Erfüllung desselben für so lange unmöglich, bis entweder jener justimmt oder der Gelobende selbständiges Verfügungsrecht erlangt (daher die irritatio indirecta auch suspensio voti genannt). Um von dem Irritationsrechte gültig Gebrauch zu machen, ist niemals, zum erlaubten Gebrauch in den wenigsten Fällen eine justa causa streng erforderlich (Lohmkuhl I. c.). Anders bei der dispensatio, denn die Gewalt, im Namen Gottes von dem Gelübde zu entbinden, setzt als potestas delegata schon zur gültigen Anwendung eine justa causa voraus. Daß aber die Kirche die Gewalt wirklich besitzt, auch von Gelübden aus gerechten Gründen zu entbinden, ergibt sich sowohl aus der ihr allgemein verliehenen Vollmacht zu lösen, wie aus der allgemeinen Erabtition der Kirche. Oberster Träger dieser Dispensationsgewalt ist der Papst, und es unterliegt seine Vollmacht an und für sich keiner Beschränkung weder pro foro interno, noch pro foro externo, sofern nur eine justa causa dispensandi vorliegt. Accidental cessirt jedoch selbst die Dispensationsbefugniß des Papstes, wenn ein durch Acceptation eines ganz oder vorwiegend in favorem tertii gemachten Gelübdes entstandenes jus acquisitum tertii in Frage kommt. In manchen Fällen wird aber der Papst über dieses letztere selbst ein directes Dispositionrecht haben (vgl. Gury-Ballerini I, n. 333, q. 2, not. b; Lohmkuhl I, 474). In Unterordnung unter die Primalialgewalt des Papstes haben auch die Bischöfe für ihre Diocese jure divino dieselbe Gewalt, so zwar, daß sie von dem Papste in Ausübung dieses Rechtes eingeschränkt werden können, im Uebrigen aber einer besondern Delegation durch den Papst nicht bedürfen. In der That haben sich die Päpste außer den in einer religiösen Genossenschaft abgelegten feierlichen Gelübden, denen in dieser Hinsicht die von Pius IX. vorgeschriebenen, oben erwähnten vota simplicia gleichstehen (s. Lohmkuhl I, 505, n. 2), folgende fünf reservirt: 1. das Gelübde ewiger und vollkommener Keuschheit, 2. das Gelübde, in einen kirchlich approbirten Orden (nicht Congregation) einzutreten, 3. das Gelübde, zum Grabe des Erlösers nach Jerusalem, 4. zu den Gräbern der Apostelfürsten nach Rom, 5. zum Grabe des heiligen Apostels Jacobus des Aeltern nach Compostela zu wallfahrten. Jedoch ist diese Reservation stricte zu interpretiren und fällt weg, wenn entweder der Inhalt des Gelübdes nicht vollständig mit einem der erwähnten fünf Gelübde coincidirt, oder wenn der Wille des Gelobenden beeinträchtigt oder wenigstens nicht ausschließlich durch die Hingabe an eines der genannten Gelübde, sondern noch durch ein anderes Motiv bestimmt wurde. Auch fallen die Nebenumstände der Gelübde nicht unter die Reservation (Bruner 301). Außer dem Papste und den Bischöfen, welchen allein jure divino eine jurisdictio externa zusteht, hat niemand in der Kirche jure ordinario

das Recht, von den Gelübden zu dispensiren. Die Prälaten aber, denen eine quastiepiscopale jurisdictio delegirt ist, haben damit zugleich die Dispensationsgewalt über die Gelübde gleich den Bischöfen. Pfarrer und Weichtväter bedürfen ebenfalls, um von den Gelübden dispensiren zu können, besonderer päpstlicher resp. bischöflicher Delegation. Die Commutation der Gelübde, falls ein Gelübde nicht etwa in ein offenbar besseres Wert umgewandelt werden soll, was ohne höhere Erlaubniß dem Gelobenden selbst jederzeit freisteht, sondern durch ein nur gleich gutes oder gar minder gutes Wert ersetzt werden will, ist nichts Anderes, als eine theilweise Dispensation und richtet sich, abgesehen davon, daß zur commutatio ein geringerer Grund genügend ist, nach den Grundsätzen über die Dispensation (s. noch b. Art. Eidesentbindung). [Kreuzwald.]

Gelübde (עֲוָבָה) bei den Israeliten waren freiwillige Selbstverpflichtungen entweder zu gewissen Leistungen, oder zu gewissen Enthaltungen. Erstere sind die Gelübde im engern Sinne, letztere die sogen. Enthaltungsgelübde oder Ablobungen. Jene bestanden der Regel nach in dem Versprechen, für irgend eine gewünschte Hilfe, Rettung oder Segnung zc. ein Opfer zu bringen, oder irgend einen Theil des irdischen Besitzes oder auch sich selbst und die Seinigen dem Herrn zu weihen, d. h. dem Heiligthum zu übergeben. Opfer waren jedoch das gewöhnlichere, und eine besondere Art der sogen. Dankopfer erhielt geradezu den Namen Gelübdeopfer (עֲוָבָה). Die Opferrhiere mußten männlich und fehlerfrei sein, konnten aber sowohl aus den Kindern (עֲוָבָה) als vom Kleinvieh (עֲוָבָה) genommen werden (Lev. 22, 18 ff.). Die Darbringungsweise war die bei den Dankopfern gewöhnliche (s. d. Art. Opfer); es mußten dabei auch Opferrmahlgkeiten gehalten und namentlich die Leviten eingeladen werden (Deut. 12, 18). Was von dem Opferrhiere nicht auf dem Altar verbrannt wurde, mußte am Tage des Opfers selbst und am darauffolgenden Tage gegessen werden; was aber am dritten Tage noch übrig war, wurde verbrannt (Lev. 7, 16 ff.). Alle zu solchen Opfern tauglichen Thiere, welche Gegenstand der Gelübde waren, mußten wirklich geopfert und konnten nicht losgekauft werden; dagegen konnte alles Andere, wie unreine Thiere, Häuser, Aeder, Menschen, ausgelöst werden. Das Lösegeld für Menschen war nach dem Geschlecht und Alter verschieden, aber gesetzlich bestimmt (Lev. 27, 3—8); für Thiere und Häuser dagegen wurde es von den Priestern bestimmt, und bei der Auslösung mußte dann noch der fünfte Theil darüber bezahlt werden (Lev. 27, 11—15). Ebenso wurde der Werth der Aeder von den Priestern geschätzt, wobei sich aber die Schätzung nach der Ausfaat zu richten hatte, und wenn sie ausgelöst werden sollten, mußte man den muthmaßlichen Werth der Ernte bis zum Jubeljahr und den fünften Theil darüber bezahlen (a. a. O. V. 16—19). Wenn jemand